



Vereinigung der
Kunsthistorikerinnen
und Kunsthistoriker
in der Schweiz

Association suisse
des historiennes
et historiens
de l'art

Associazione
svizzera delle
storiche e degli
storici dell'arte

Statuten der Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker in der Schweiz (VKKS)

I Name, Sitz und Zweck

§ 1 Die Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker in der Schweiz ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB.

§ 2 Der Sitz der Vereinigung wird vom Vorstand bestimmt. Im Zweifelsfall befindet er sich an dem Ort, wo die Vereinsverwaltung geführt wird (Art. 56 ZGB).

§ 3 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Die Vereinigung hat den Zweck:

- a) die Kunstgeschichte als wissenschaftliche Disziplin zu pflegen und zu fördern;
- b) die beruflichen Interessen der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker und deren fachlicher Nachwuchs wahrzunehmen;
- c) die Kunstgeschichte als Fach in der Wissenschaftspolitik zu vertreten;
- d) die Kontakte und die Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Berufsgruppen in der Schweiz und im Ausland zu fördern;
- e) zu Schutz und Bewahrung des nationalen kulturellen Erbes beizutragen.

II Mitgliedschaft

§ 5 Vollmitgliedschaft: Jede/Jeder Kunsthistorikerin/Kunsthistoriker kann eine Mitgliedschaft beantragen, sofern sie/er im Besitz eines akademischen Diploms oder einer vergleichbaren Qualifikation ist.

§ 6 Studierenden-Mitgliedschaft: Diese kann von Studentinnen und Studenten erworben werden, sofern diese Kunstgeschichte studieren und das vierte Semester abgeschlossen haben. Nach Erwerb ihres Masterdiploms werden sie automatisch zu Vollmitgliedern.

§ 7 Ein Beitrittsgesuch zur Vereinigung ist den Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten, die darüber frei entscheiden.

§ 8 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe für erwerbstätige bzw. nicht erwerbstätige Vollmitglieder und Studierenden-Mitglieder jährlich von der Generalversammlung festgelegt und in den Statuten nachgeführt wird. Die aktuellen Jahresbeiträge belaufen sich auf CHF 100.- für die erwerbstätigen Vollmitglieder und CHF 40.- für die nicht erwerbstätigen Vollmitglieder sowie die Studierenden-Mitgliedschaft. Nach bestätigter Aufnahme in die Vereinigung sind die Jahresbeiträge ab laufendem Kalenderjahr zu entrichten.

§ 9 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Dieselben geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Entrichtung des Jahresbeitrages entbunden.

§ 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres bzw. wenn nach zweimaliger Aufforderung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.

§ 11 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.



Vereinigung der
Kunsthistorikerinnen
und Kunsthistoriker
in der Schweiz

Association suisse
des historiennes
et historiens
de l'art

Associazione
svizzera delle
storiche e degli
storici dell'arte

III Die Organe der Vereinigung

§ 12 Die Organe der Vereinigung sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

§ 13 Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 14 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen.

§ 15 Die Mitglieder werden postalisch oder elektronisch zur Generalversammlung eingeladen. Die Einladung wird mindestens zwanzig Tage im Voraus verschickt. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zum 20. März des jeweiligen Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten, damit sie für die Generalversammlung traktandiert werden können. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich) oder auf elektronischem Weg (E-Mail, elektronische Abstimmungsplattform, Videokonferenz etc.) ist auf Entscheid des Vorstands hin erlaubt.

§ 16 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) sie beschliesst über Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstands und der Kontrollstelle;
- b) sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab;
- c) sie genehmigt das Budget;
- d) sie erteilt dem Vorstand und der Kontrollstelle die Entlastung;
- e) sie entscheidet über Statutenänderungen;
- f) sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- g) sie beschliesst über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- h) sie beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern, ohne Gründe nennen zu müssen;
- i) sie beschliesst über alle traktandierten Sach- und Personalgeschäfte;
- j) sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

Wo die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

B) Der Vorstand

§ 17 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihm obliegen alle Entscheidungen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt die Vereinigung nach aussen. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt; sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aufgrund einer ordentlichen Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er kann auf Entscheid der Präsidentin/des Präsidenten seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (brieflich) oder auf elektronischem Weg (E-Mail, elektronische Abstimmungsplattform,



Vereinigung der
Kunsthistorikerinnen
und Kunsthistoriker
in der Schweiz

Association suisse
des historiennes
et historiens
de l'art

Associazione
svizzera delle
storiche e degli
storici dell'arte

Videokonferenz etc.) fällen, wobei für deren Gültigkeit wiederum mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen muss. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden resp. am Zirkularbeschluss teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichtscheid.

Der Vorstand stellt die Leiterin/den Leiter der Geschäftsstelle sowie das weitere der Geschäftsstelle angegliederte Personal ein und regelt die Einzelheiten der Organisation, namentlich die Zuständigkeiten von Vorstand und Geschäftsstelle. Der Vorstand setzt die Arbeitsverträge auf und erlässt für die Geschäftsstelle ein Pflichtenheft, worin die Aufgaben und Befugnisse festgehalten werden.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand bildet das nationale schweizerische Komitee des Comité International d'Histoire de l'Art (CIHA). Er schlägt die Schweizer Titular- und Ersatzmitglieder dem CIHA zur Wahl vor. Die Schweizer CIHA-Mitglieder verpflichten sich zu regelmässiger Berichterstattung und sprechen sich in wichtigen Geschäften mit dem Vorstand ab.

C) Die Geschäftsstelle

§ 18 Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. An den Sitzungen nimmt sie/er mit beratender Stimme teil.

Zur Bezahlung von Rechnungen oder zur Rechnungsstellung bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Maximalbetrag und innerhalb eines vom Vorstand festgelegten Budgets genügt die Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle. Alle weiteren Rechnungen sowie wichtige, den Verein verpflichtende Geschäfte müssen von einem Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet werden.

D) Die Kontrollstelle

§ 19 Die Kontrollstelle wird professionell besetzt oder besteht aus zwei Mitgliedern der Vereinigung, die jährlich gewählt werden. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

IV Haftung

§ 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Statutenänderung und Auflösung der Vereinigung

§ 21 Die Revision der Statuten wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung vorgenommen. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über die Mitgliederbeiträge, welche mit einfachem Mehr gefasst werden.

§ 22 Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

VI Schlussbestimmungen

§ 23 In Zweifelsfällen ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.

§ 24 Die revidierten Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 29. Juni 2023 in Kraft getreten.



Vereinigung der
Kunsthistorikerinnen
und Kunsthistoriker
in der Schweiz

Association suisse
des historiennes
et historiens
de l'art

Associazione
svizzera delle
storiche e degli
storici dell'arte

Genf, 4. Dezember 1976

Der Präsident: Prof. Dr. Florens Deuchler

revidiert an den Generalversammlungen:

vom 29. Oktober 1980 in Freiburg

Der Präsident: Prof. Dr. Florens Deuchler

vom 1. Juni 1984 in Sierre

Der Präsident: Prof. Dr. Oskar Bächtelmann

vom 4. November 1995 in Lausanne

Der Präsident: Luc Boissonnas

vom 14. April 2005 in Bern

Die Präsidentin: Barbara Nägeli

vom 30. September 2011 in Neuenburg

Der Präsident: Dr. Andreas Münch

vom 21. Oktober 2020 in Lausanne

Die Präsidentin: Marianne Burki

vom 29. Juni 2023 in Luzern

Die Präsidentin: Marianne Burki